

# Anlage A zur Vorlage Nr. V/1004/2019

## Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588: Angelmodde – Hiltruper Straße / Östlich Ortsumgehung Wolbeck herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit einer Tankstelle, einer Waschhalle und Waschboxen auf einer Fläche im Bereich Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck zu schaffen. Das Plangebiet grenzt zwar unmittelbar an den Stadtteil Wolbeck an, liegt aber noch auf dem Gebiet des Stadtteils Angelmodde.

Teilziel hierzu ist die Änderung des dort bestehenden Planungsrechts (sowohl Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan). Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588: Angelmodde – Hiltruper Straße / Östlich Ortsumgehung Wolbeck erfolgt im Parallelverfahren zusammen mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Nach dem abschließenden Beschluss der 63. Änderung des FNP erfolgt die Beantragung der Genehmigung der FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Münster. Nach Vorliegen der Genehmigung kann die 63. FNP-Änderung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam werden und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 588 ebenfalls durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft treten.

## Finanzierung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Die Stadt Münster schließt mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der die Lasten und Kosten des Vorhabens durch den Vorhabenträger regelt.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.